



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

8 K 3527/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 361/03C80,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2802455-224,

Beklagte,

Beteiligter:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung (Eritrea)

hat die 8. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 22. Februar 2006

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Harperath

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Mai 2003 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der Klägerin vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand

Die am [redacted] 1967 geborenen Klägerin ist eritreische Staatsangehörige. Sie reiste mit ihren Kindern [redacted] und [redacted] (beide Kläger im Verfahren 8 K 1273/06) am 22. November 2002 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 27. November 2002 für sich und ihre Kinder die Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - am 28. November 2002 trug die Klägerin im Wesentlichen Folgendes vor:

Ihr Mann sei Soldat und in der Hafenstadt Assab stationiert. Sie selbst habe bis zu ihrer Ausreise gemeinsam mit den beiden Kindern in Asmara gelebt.

Sie sei in ihrer Heimat beim Militär beschäftigt und dort zweite Sekretärin des Generals [redacted] gewesen, der derzeit im Gefängnis sitze.

Sie habe sich in Eritrea am Freiheitskampf beteiligt. Die Dinge hätten sich dann aber nicht wie erwartet entwickelt; dies habe dazu geführt, dass sie die jetzige Regierung mit Hilfe der freien Presse kritisiert habe. Sie habe Journalisten unterstützt und unter falschem Namen auch selbst geschrieben.

Der General Ogbe Abraha sei am 18. September 2001 verhaftet worden, sie selbst sei am 9. Oktober 2001 für eine Woche inhaftiert worden. Danach habe sie nicht mehr arbeiten dürfen. Als sie über einen beim Geheimdienst tätigen Bekannten erfahren habe,

dass eine weitere Säuberungsaktion und Verhaftungswelle anstehe, habe sie sich entschlossen, mit ihren Kindern zu fliehen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. Mai 2003, der Klägerin zugestellt am 3. Juni 2003, wurde der Asylantrag, die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 (AuslG) sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG abgelehnt und die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Die Kläger haben am 10. Juni 2003 Klage erhoben. Sie hat im Klageverfahren u. a. eine Mitgliedschaftsbescheinigung der EDP vom 30. Dezember 2005 (bescheinigter Beginn der Mitgliedschaft 14. Oktober 2004), einen Mitgliedsausweis der EDP, Eine Teilnahmebestätigung für die Jahresmitgliederversammlung der EDP - Sektion NRW - am 28. Januar 2006 sowie eine Bescheinigung über das Seminar und die Versammlung der EDP Deutschland aus Anlass des vierten Jahrestages der Parteigründung am 21. Januar 2006 in Frankfurt vorgelegt. Weiter hat die Klägerin Fotos von der Veranstaltung vorgelegt, die sie u. a. gemeinsam mit dem Parteivorsitzenden Mesfin Hagos zeigen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr noch,

unter teilweiser Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 27. Mai 2003 die Beklagte zu verpflichten

1. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der Angaben der Klägerin anlässlich der Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin verhandeln und entscheiden, da mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage bereits mit dem Hauptantrag begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Grundsatz mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil v. 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196.

Politisch Verfolgter ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Soweit das Leben oder die persönliche Freiheit nicht unmittelbar gefährdet sind, begründen Beeinträchtigungen anderer Freiheitsrechte - wie etwa des Rechts auf freie Religionsausübung - eine Asylenerkennung nur, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatlandes aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, NJW 1980, 2641, 2642.

Dem Asylsuchenden muss bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zuzumuten ist.

Das Gericht hat in Anwendung dieser Grundsätze die Überzeugung gewinnen können, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin Eritrea aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat, denn es steht ihr aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigung jedenfalls ein sog. Nachfluchtgrund zur Seite.

Dies folgt aus den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen. Danach stellt sich die Lage in Eritrea für den vorliegend interessierenden Bereich wie folgt dar:

Eritrea hat 1993 die Unabhängigkeit von Äthiopien erlangt. Die einzige zugelassene Partei ist die „People's Front for Democracy and Justice“ (PFDJ), die 1994 aus der „Eritrean People's Liberation Front“ (EPLF) hervorgegangen ist. Die EPLF ihrerseits spaltete sich Anfang der 70er Jahre von der ELF (Eritrean Liberation Front) ab und schlug diese militärisch in blutigen Kämpfen Mitte der 70er und Anfang der 80er Jahre. Die ELF spielte im weiteren Unabhängigkeitskampf gegen die äthiopische Regierung keine nennenswerte Rolle mehr, sie zerspaltete sich in weitere Unterfraktionen (ELF-RC; ELF-CC; ELF-CL; ELF-NC und ELF-UO). Die PFDJ stellt mit dem Staats- und Regierungschef Issaias Afewerki eine Alleinregierung unter Ausschluss aller anderen politischen Organisationen. Freie Wahlen haben bis heute nicht stattgefunden.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Lageberichte vom 25. Mai 2004 und vom 11. April 2005

Für die Tätigkeit in oppositionellen Exilgruppierungen gilt Folgendes:

Seit September 2001 hat die eritreische Regierung verstärkt begonnen, Inhaber abweichender Meinungen zu inhaftieren. Die eritreische Regierung reagiert derzeit äußerst aggressiv auf gegen sie gerichtete Kritik, sei es innerhalb oder außerhalb von (Exil-) Oppositionsparteien.

Institut für Afrika-Kunde, Auskunft an VG Aachen vom 9. Februar 2005;
AA, Auskunft vom 28. Mai 2002 an VG Würzburg

Über ihre diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft in Berlin, Konsulat in Frankfurt) hat die eritreische Regierung ihre Überwachungsaktivitäten bzgl. der in Deutschland lebenden Eritreer in den vergangenen Jahren noch verstärkt. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt werden, um herauszufinden, wer mit den verschiedenen oppositionellen Gruppierungen sympathisiert.

Vgl. Institut für Afrikakunde, Auskunft an das VG Kassel vom 30. April 2004, a.i. Auskunft an das VG München vom 23. März 2005

Soweit eritreische staatliche Stellen durch ihre Sicherheitsbehörden Kenntnis von Mitgliedern und deren Tätigkeiten innerhalb von regierungsoptionellen Organisationen (Parteien) erhalten, werden diese registriert und aufgezeichnet. Dabei ist davon auszugehen, dass diese oppositionellen Organisationen ständig und ausgiebig beobachtet werden. Jede Aktivität bzw. Mitgliedschaft im Rahmen einer von der eritreischen Regierung so eingestuften oppositionellen Organisation wird von den eritreischen Stellen als staatschädigend eingestuft. Dabei unterscheiden die Behörden nicht zwischen einzelnen Organisationen. Regimekritische Tätigkeiten führen in der Regel zu Repressalien. Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, dass die eritreische Regierung Aktivitäten etwa im Namen der ELF-Bewegung weiterhin als staatschädigend und als Landesverrat einstuft und entsprechend verfolgt.

- Vgl. AA, Auskunft an VG Aachen vom 9. Dezember 2004, Auskunft an VG Magdeburg v. 30. Juni 2004 und Auskunft an VG Ansbach v. 30. September 2004

Es ist wahrscheinlich, dass eritreische Oppositionelle bei der Rückkehr in ihr Heimatland Repressionen ausgesetzt sind. Sie müssen mit einer sofortigen Festnahme rechnen, sobald sie eritreischen Boden betreten. Das Ausmaß der Repressionen variiert und ist unter anderem abhängig davon, in welcher Oppositionspartei oder oppositionellen Vereinigung eine Mitgliedschaft bestand bzw. besteht. Mitglieder islamischer Oppositionsorganisationen sind schwereren Repressionen ausgesetzt. Dazu gehört auch die 1969 von eritreischen Moslems gegründete und stark islamisch ausgerichtete ELF-RC.

Bundesnachrichtendienst, Auskunft an VG München vom 10. Februar 2005

- Gleiches gilt für die „Eritrean Democratic Party“ (EDP). Da die Mitglieder der EDP als Sympathisanten der verhafteten Mitglieder der G-15 betrachtet werden, werden sie von der Regierung als Verräter eingestuft. Eine Verhaftung von EDP-Mitgliedern im Falle ihrer Rückkehr ist sehr wahrscheinlich, wenn sie den Behörden als solche bekannt sind. Die EDP, die sich vorwiegend aus ehemaligen Mitgliedern bzw. Sympathisanten der Regierungspartei rekrutiert, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von Bespitzelungsaktivitäten in besonderem Maße betroffen, da die eritreische Regierung ein Hinwegschmelzen der eigenen Basis unter der Diaspora befürchtet. Es kann bzw. muss davon ausgegangen werden, dass auch Tätigkeiten einfacher Mitglieder der EDP bekannt werden.

Institut für Afrika-Kunde, Auskunft an den Bayerischen VGH vom 2. November 2005 und Auskunft an das VG Kassel vom 30. April 2004

Vorliegend muss bei dieser Auskunftslage davon ausgegangen werden, dass die Mitgliedschaft der Klägerin in der EDP und ihre Teilnahme an den Parteiveranstaltungen über das vorhandene Informantensystem zur Kenntnis der eritreischen Regierung gelangt ist und im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung führen würde.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt und durch diverse Dokumente belegt, dass sie Mitglied der EDP ist und in dieser Funktion unter anderem an der Jahresmitgliederversammlung der EDP - Sektion NRW - am 28. Januar 2006 in Köln, insbesondere aber an dem Treffen der EDP am 21. Januar 2006 in Frankfurt aus Anlass des 4. Jahrestages der Parteigründung teilgenommen hat. Zu der bis zum 23. Januar 2006 andauernden Veranstaltung waren alle EDP-Mitglieder Deutschlands eingeladen. Auch Nichtmitgliedern war die Teilnahme möglich. Neben dem Gesamtvorsitzenden Mesfin Hagos haben sich der Vorsitzende für Europa und Asien, Rezene Tesfazion, und der Deutschland-Vorsitzende Amanuel Hagos u. a. mit Redebeiträgen an der Veranstaltung beteiligt. Von der Klägerin zu den Akten gereichte Fotos zeigen diese gemeinsam mit dem Mesfin Hagos und Amanuel Hagos. Angesichts dieser prominenten Besetzung, der überregionalen Bedeutung der Veranstaltung und der Beteiligung von Eritreern aus ganz Deutschland muss bei Berücksichtigung der zitierten Auskunftslage davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Veranstaltung vom 21. bis 23. Januar 2006 der ausgiebigen Überwachung durch Spitzel und Informanten der eritreischen Regierung unterlag. Im Falle der Klägerin kommt hinzu, dass Fotos von der Veranstaltung, auf denen die Klägerin deutlich zu erkennen ist, zeitweise über die homepage der EDP (selfi-democracy.com) im Internet einsehbar waren. Damit muss zur Überzeugung des Gerichts in der Gesamtschau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin den eritreischen Sicherheitsbehörden aufgefallen ist, von diesen registriert wurde und bei einer Rückkehr als Oppositionelle verfolgt würde. Neben der großen exilpolitischen Bedeutung der Veranstaltung, an der die Klägerin teilgenommen hat, hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass die Zahl der Eritreer in Deutschland recht klein ist und man sich untereinander oftmals kennt. Dies führt zu der Einschätzung, dass die Klägerin in den Fokus der Beobachtung exilpolitischer Aktivitäten durch die eritreische Regierung geraten sein dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn